

Vertrag 1: Externes Projektmanagement

PL Technical Compliance – Philipp Hähnel · Fassung v1.2 · Rechtsstand 11. August 2026 · schreibgeschützte Fassung

§ 1 Vertragslaufzeit und Beendigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die ordentliche Kündigung des Vertrages ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zulässig (§ 621 BGB). Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (z. B. E-Mail).
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich bei den vereinbarten Tätigkeiten nicht um Dienste höherer Art handelt, die nur aufgrund besonderen Vertrauens übertragen werden. Das Recht zur jederzeitigen, fristlosen Kündigung gemäß § 627 BGB wird einvernehmlich ausgeschlossen.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleibt für beide Vertragsparteien unberührt.

§ 2 Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zugänglich werdenden Informationen, Daten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben (§ 2 GeschGehG).
- (2) Diese Pflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden der empfangenden Partei bekannt werden.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses unter Beachtung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu verarbeiten.
- (4) Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses für einen Zeitraum von 3 Jahren vollumfänglich bestehen.

Hinweis: Diese Regelungen sind auf den B2B-Einsatz zugeschnitten und ersetzen keine Rechtsberatung. Bei Abweichungen zwischen diesen Vertragsbausteinen und den AGB gehen die individuell vereinbarten Vertragsbausteine vor.